



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12814 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7370/1-Pr 1/94

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

5812 IAB

1994-03-03

zu 58991J

Wien

zur Zahl 5899/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Therezija Stoisits und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Schändung des jüdischen Friedhofes in Eisenstadt im Oktober 1992, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist der aktuelle Stand der gerichtlichen Voruntersuchung im vorliegenden Fall?"
2. Wann ist mit welchen weiteren Schritten der Justizbehörden zu rechnen?
3. Weshalb kam es bis jetzt - 15 Monate nach der Friedhofsschändung - zu keiner Anklage gegen die konkret verdächtige Person?
4. Gibt es Erhebungen, Voruntersuchungen bzw. Ermittlungen gegen andere Verdächtige?
 - a) wenn ja, in welche Richtung gehen diese?
5. Wann ist mit Anklagen gegen Verdächtige zu rechnen?
6. Welche Erkenntnisse haben die im Zusammenhang mit der Schändung des Friedhofes vorgenommenen Hausdurchsuchungen ergeben?
7. Welche Erkenntnisse konnten mit Hilfe der Unterstützung ausländischer Behörden gewonnen werden?
8. Wie gedenken die Behörden weiter vorzugehen?"

7370 (Pr 1/parlanfr)

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 2 und 5:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 8.2.1994 dem Bundesministerium für Justiz einen von der Staatsanwaltschaft Wien am 26.1.1994 fertiggestellten Anklageentwurf gegen den Beschuldigten Walter K. vorgelegt, in dem vorgeschlagen wird, unter anderem die Schändung des neuen jüdischen Friedhofes in Eisenstadt unter Anklage zu stellen. Diesen Vorhabensbericht hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 23. Februar 1994 mit einigen kleineren Modifikationen zur Kenntnis genommen.

Zu 3:

Ein Tatverdacht gegen Walter K. im Zusammenhang mit der Schändung des neuen jüdischen Friedhofes in Eisenstadt ist erst seit 8.2.1993 aktenkundig. Daß die Endantragstellung erst am 26.1.1994 erfolgte, ist auf die umfangreichen Erhebungen sowie - wie die Anklagebehörde ausführt - auf die Auslastungssituation des zuständigen Sachbearbeiters zurückzuführen.

Zu 4:

In Zusammenhang mit der den Gegenstand der Anfrage bildenden Friedhofsschändung sind Strafverfahren gegen weitere Verdächtige nicht mehr anhängig.

Zu 6:

Die Beurteilung des im Rahmen einer Hausdurchsuchung sichergestellten Beweismaterials wird Gegenstand der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht sein.

Zu 7:

Aus dem gerichtlichen Strafakt ergibt sich nicht, daß ausländische Behörden befaßt worden sind.

Zu 8:

Die Staatsanwaltschaft Wien wird die Anklageschrift gegen Walter K. an den Untersuchungsrichter übermitteln, der deren Zustellung gemäß § 208 Abs. 2 StPO zu verfügen hat. Nach Rechtskraft der Anklage ist der Strafakt dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs vorzulegen, dem die Vorbereitung und Ausschreibung der Hauptverhandlung obliegt.

25. Februar 1994